

B.3 Camping

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **27.04.2020**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.6, A.8, A.15, A.16, B.1, B.2, B.6, C.1, D.1, E.3**

Raumentwicklungsstrategie

- 2.1: Den Tourismus in einem ganzheitlichen Ansatz weiterentwickeln
- 2.4: Innovative Formen in der touristischen Beherbergung stärken
- 2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird
- 2.7: Ein abwechslungsreiches Angebot an Freizeitmobilität bereitstellen

Instanzen

Zuständig: DRE

- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DEWK, DFM, DLW, DUW, DWFL, DWTI, VRDMRU
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere

Ausgangslage

Durchreise- oder Outdoor-Unterkünfte ergänzen das Tourismusangebot des Wallis. Mit 65 Campingplätzen oder umgerechnet 15% der Schweizer Campings steht der Kanton Wallis schweizweit an erster Stelle. Dieser Beherbergungstyp generierte im Jahr 2014 rund 380'000 Logiernächte, was einem bedeutenden Teil der Logiernächte der strukturierten Beherbergung entspricht. Die Campingplätze befinden sich vor allem in tieferen Lagen, zu 75% in der Rhonetalebene.

Das Campieren stellt in seinen verschiedenen Formen eine Alternative zu den traditionellen Ferien im Hotel oder in der Ferienwohnung dar. Im Konkurrenzkampf zu den anderen Beherbergungsformen platziert sich das Campieren aufgrund seiner geringen Kosten an vorderster Front.

Die bestehenden Einrichtungen sind jedoch während der Monate Juli und August voll belegt. In dieser Periode konzentrieren sich 70% der Logiernächte. Das Angebot vermag den Bedarf regelmässig nicht zu decken. Die übermässige Nachfrage des „Durchgangstourismus“ während der Sommersaison könnte durch die Einrichtung von „Pufferstreifen“, welche unmittelbar an die bestehenden Anlagen angrenzen, aufgefangen werden. Diese würden während der Monate Juli und August genutzt, ohne feste Bauten zu erstellen.

Der traditionelle Camping lässt sich in vier Typen unterscheiden: Camping auf dem Land, Durchgangscamping, gemischter Camping und Residenzcamping.

- **Camping auf dem Land:** dieser Beherbergungstyp ist in erster Linie auf die Natur ausgerichtet und ermöglicht einen saisonalen Aufenthalt in der freien Natur mit einer minimalen Ausstattung und viel Platz. Als Unterkunft dienen auf dem Boden befestigte Zelte. Die ergänzenden (sanitären) Anlagen befinden sich in einem bestehenden zentralen Gebäude in der Nähe (z.B. Bauernhof, Maiensäss). Ausserhalb der Saison wird das Gebiet landwirtschaftlich genutzt. Camping auf dem Land kann für die Landwirte (vor allem im Berggebiet) einen Zusatzverdienst generieren.

Für diesen Beherbergungstyp muss keine spezielle Zone ausgeschieden werden. Im Wald ist eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung (forstrechtliches Servitut) erforderlich.

- **Durchgangscamping:** Die Stellplätze werden so erschlossen, dass diese mobilen Anlagen für einen vorübergehenden oder saisonalen Aufenthalt Platz bieten und den Durchgangstourismus fördern. Als



B.3 Camping

Unterkünfte dienen Zelte, Wohnmobile ohne feste Fundamente oder Fixierungen. Die ergänzenden (sanitären) Anlagen sind in einem Gebäude untergebracht. Die Campingplätze, welche für Wohnmobile vorgesehen sind, sollten zweckmässig in der Nähe von Transitstrassen oder von touristischen Sehenswürdigkeiten angelegt werden.

Für diesen Beherbergungstyp ist eine spezielle Nutzungszone auszuscheiden (Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sowie Art. 25 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)). Im Wald ist eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung (forstrechtliches Servitut) erforderlich, insbesondere für die Stellplätze und die nicht asphaltierten Zufahrten. Für feste Bauten und Anlagen ist grundsätzlich eine Rodungsbewilligung erforderlich.

- **Residenzcamping:** In diesen Bereichen können auf mindestens 30% und maximal 80% der Stellplätze und der Fläche - Saison oder pro Jahr - feste Anlagen erstellt werden. Diese massiven und verschiebbaren Bauten stehen auf einem Fundament und verfügen über Sanitäreanlagen sowie gemeinsame zentrale Infrastrukturanlagen.

Für diesen Beherbergungstyp ist eine Bauzone auszuscheiden (Art. 15 RPG, Art. 21 kRPG). Innerhalb des Waldes ist eine Rodung erforderlich. Die Zweitwohnungsgesetzgebung kommt für die festen dauerhaft erstellten Bauten zur Anwendung.

- **Gemischter Camping:** In diesen Bereichen können auf maximal 30% der Stellplätze und Fläche - pro Saison oder Jahr- mobile und feste Anlagen erstellt werden.

Dieser Beherbergungstyp erfordert für den Bereich mit festen Bauten die Ausscheidung einer Bauzone (Art. 15 RPG, Art. 21 kRPG). Innerhalb des Waldes ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die Zweitwohnungsgesetzgebung kommt für die festen dauerhaft erstellten Bauten zur Anwendung.

Parallel zu diesen traditionellen Campingformen entwickeln sich neue Trends, die sich immer mehr in Richtung „Outdoor-Hotel“ orientieren, mit wachsenden Ansprüchen in Bezug auf Qualität, Komfort und sanitäre Anlagen. Plätze mit einfachen Unterkünften erweisen sich als fünfmal rentabler als reine Stellplätze.

Pods (Kapseln), Glamping (glamouröser Camping), Wohnwagen und temporäre Hotels (in Gegenden, die für die traditionelle Hotellerie nicht erreichbar sind) sind unter anderem alle darauf ausgerichtet, ein einzigartiges Erlebnis zu bieten und einen Mehrwert zu generieren. Diese verschiedenen Outdoor-Beherbergungsformen müssen analog zu den traditionellen Campingformen behandelt werden. Die Baumhäuser werden im spezifischen Koordinationsblatt bezüglich touristischer Beherbergung behandelt.

Mit dem Ziel, den Tourismussektor über eine Erhöhung der Anzahl Besucher zu stärken, beabsichtigt der Kanton Wallis die innovativen und alternativen Beherbergungsformen zu fördern.

Aus der Sicht der Raumplanung stellt der Camping eine interessante Beherbergungsform dar, weil er gegenüber den ortsfesten Bauten eine „einfache“ Bauweise bietet und eine allfällige Änderung der Bodennutzung erleichtert.

Die Erstellung eines Campingplatzes erfordert eine detaillierte Analyse bezüglich der Integration in das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der lokalen und natürlichen Gegebenheiten. Dabei sind insbesondere die Naturgefahren und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft vertieft zu prüfen.

Koordination

Grundsätze

1. Erhalten der Campingplätze als Alternative zur touristischen Beherbergung und Fördern der innovativen Beherbergungsformen.
2. Fördern von Ausstattungen und Einrichtungen, die den aktuellen Ansprüchen in Bezug auf Komfort, Hygiene, Energieverbrauch und Erholung genügen.

B.3 Camping

3. Verboten des Campierens ausserhalb der entsprechenden Zonen mit Ausnahme für spezielle Fälle von kurzer Zeitdauer sowie für Jugendlager mit Zustimmung des Grundeigentümers und der Gemeinde.
4. Vorsehen von Campingplätzen an geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Umwelt, der Natur, der Landschaft sowie der Naturgefahren.
5. Koordinieren des Angebots auf regionaler Ebene, falls erforderlich mittels eines interkommunalen Richtplans.
6. Vorsehen von speziell für Wohnmobile ausgerüsteten Plätzen an geeigneten Standorten, die namentlich aufgrund ihrer Zugänglichkeit und ihres Standorts in der Nähe eines touristisch interessanten Orts liegen.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) erstellt das Inventar der Campingplätze;
- b) erteilt über die Kantonale Baukommission (KBK) die Baubewilligungen für die Infrastrukturen, die festen und auf Dauer ausgelegten Elemente sowie die Nutzung der landwirtschaftlichen Parzellen;
- c) koordiniert die Bodennutzung mit dem Waldareal.

Die Gemeinden:

- a) scheiden in ihren Zonennutzungsplänen (ZNP) die Campingzonen (Art. 15 oder 18 RPG, Art. 21 oder 25 kRPG) gemäss den verschiedenen Typen (Durchgangscamping, gemischter Camping und Residenzcamping) aus und binden die Zonen für gemischten Camping und Residenzcamping an die Ausarbeitung eines Detailnutzungsplan (DNP), wobei der Bedarf, die Lokalisierung und die Eignung des Standorts nachzuweisen sind. Dabei berücksichtigen sie alle Interessen, insbesondere jene bezüglich der Natur- und Landschaftswerte und der Naturgefahren;

	Campingauf dem Land	Durchgangscamping	Gemischter Camping	Residenzcamping
<i>Terraingestaltung</i>	natürlich belassen, keine Eingriffe	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich
<i>Einrichtungen</i>	minime Ausstattung, bestehende Infrastrukturen (gemäss Normen) in der Nähe (z.b. Bauernhof)	minimale Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert		
		komplette Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert		
<i>Stellplätze</i>	keine	keine	> 70% Durchgangscamping (Stellplätze und Fläche) Residenzcamping < 30% (Stellplätze und Fläche)	> 30% jedoch < 80% (Stellplätze und Fläche)
<i>Geeignete Nutzungszone</i>	Nebenbetrieb (24b RPG, 22 kRPG)	DNP obligatorisch (Teil Residenzcamping = Bauzone)		
		Durchgangscamping : andere Zonen (18 RPG, 25 kRPG)		Bauzone (15 RPG, 21 kRPG)
		andere Zonen (18RPG, 25 kRPG)	Residenzcamping : Bauzone (15 RPG, 21 kRPG)	
<i>Zuständigkeit (Bewilligungen)</i>	Kantonale Baukommission (KBK)			Gemeinde

- b) arbeiten bei der Festlegung der Bereiche für den Camping auf dem Land und der allfälligen „Pufferstreifen“ bei den Durchgangscampings mit den betroffenen kantonalen Dienststellen (KBK als Bewilligungsbehörde) und den Bodeneigentümern zusammen;

B.3 Camping

- c) legen die reglementarischen Bestimmungen für jeden Campingtyp im Bau- und Zonenreglement (GBR) oder gegebenenfalls in einem Detailnutzungsplan fest;
- d) erarbeiten den Erschliessungsplan für die Residenzcampingplätze und die gemischten Campingplätze;
- e) erteilen die Baubewilligungen innerhalb der Residenzcampingzonen (inkl. in den Bereichen für Residenzcamping der gemischten Campingplätze);
- f) ergreifen die notwendigen Massnahmen betreffend den Verkauf von Stellplätzen auf Residenzcampingplätzen für Gemeinden, die in den Geltungsbereich der Zweitwohnungsgesetzgebung fallen;
- g) sorgen für eine optimale landschaftliche Integration und die Verminderung der Belastungen (z.B. Lärm, Aussicht, Geruch);
- h) achten darauf, dass die festen und auf Dauer ausgelegten Elemente der Baubewilligungspflicht unterstellt sind.

Dokumentation

Walliser Tourismus Observatorium, **Campings 2014**, Fokus 5 | 2014, 2014

Büro Ingenieur SA & Büro ABW, **Koordinationsblatt A.4 « Camping- und Caravaningplätze - Wohnmobile » – Grundlagenstudie**, Kanton Wallis, 1995